

Beitragsordnung

des Numismatischen Vereins zu Dresden e.V.

Diese Beitragsordnung regelt die allgemeinen finanziellen Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder gegenüber dem Numismatischen Verein zu Dresden e.V. (NVzD) auf der Grundlage seiner Satzung, §§ 7 und 9(4) und der Mitgliedschaft des NVzD in der Deutschen Numismatischen Gesellschaft (DNG).

1. Ordentliche Mitglieder des NVzD (nachfolgend "Mitglieder" genannt) entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (nachfolgend "Mitgliedsbeitrag" genannt). Im Mitgliedsbeitrag sind die Bezugskosten für das Organ der DNG, das "Numismatische Nachrichtenblatt" (nachfolgend "NNB" genannt), eingeschlossen. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder des NVzD entrichten keinen Mitgliedsbeitrag und beziehen kein NNB über den NVzD.

2. Mitglieder, die bereits über einen anderen Verein das NNB beziehen, entrichten auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ohne die Kosten für den Bezug des NNB. Sie haben beim Schatzmeister/Kassierer den Verein anzugeben, über den sie das NNB beziehen. Diese Angabe wird in der Mitgliederliste ausgewiesen.

3. Der Vorstand des Vereins bestimmt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Schatzmeister gibt den Mitgliedern die Höhe des Mitgliedsbeitrags spätestens zur letzten Jahresveranstaltung und außerdem im Informationsblatt des Vereins bekannt.

4. Der jeweils zum Jahresanfang fällige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Er wird als Einmalbetrag erhoben und kann bis zu diesem Zeitpunkt bar beim Schatzmeister/Kassierer eingezahlt oder auf das Konto des NVzD (Ostsächsische Sparkasse Dresden; Konto-Nummer: 312 000 1898, BLZ 850 503 00) überwiesen werden. Mitglieder, die bis zum 31. März des laufenden Jahres ihre Beitragszahlung nicht geleistet haben, sind in Verzug und haben dem Verein ggf. entstehende Mahnkosten zu erstatten.

5. Jedes neuaufgenommene Mitglied wird durch den NVzD bei der DNG angemeldet. Es zahlt, sofern seine Aufnahme während des Jahres erfolgt, den Mitgliedsbeitrag anteilig jeweils zum 1. des Folgemonats. Die Höhe des anteiligen Mitgliedbeitrages ermittelt der Schatzmeister/Kassierer und teilt sie dem betreffenden Mitglied mit. Die Beitragszahlung hat durch das Neumitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erfolgen.

6. Erwerbslose, Rentner, Auszubildende, Schüler und Studenten entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, in dem die Kosten für den NNB-Bezug eingeschlossen sind. Die Kürzung der NNB-Bezugskosten oder das Aussetzen des NNB-Bezugs ist dabei ausgeschlossen.

7. Scheidet ein Mitglied im Verlauf des Jahres gem. § 6.3. der Vereinssatzung v. 08.04.2010 aus dem NVzD aus, wird auf Wunsch der entrichtete Beitrag anteilig zurück gezahlt.

Dresden, den 08.12.2009

Anlage

Mitgliedsbeiträge ab 01.01. 2012 gem. Vorstandsbeschluß v. 05.04.2011

(1) Voller Mitgliedsbeitrag: 48,- Euro
(2) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag: 36,- Euro

darin sind z. Zt. jeweils 22,- EUR für den Bezug des NNB enthalten. Dieser Betrag wird ohne Abzug an die DNG abgeführt.

(3) Voller Mitgliedsbeitrag ohne NNB-Bezug: 26,- Euro
(4) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag ohne NNB-Bezug: 14,- Euro